

Vermehrung der Sitze in der ersten Kammer um eine große Zahl nicht im Auge habe, sondern daß mit der Einfügung neuer Sitze Hand in Hand gehen müsse die Einziehung bestehender.

Bevor in die Einzelberatung von Reformvorschlägen eingetreten wurde, erfolgte die Abstimmung über den Antrag Fleißner auf Abschaffung der ersten Kammer. Sie ergab die Ablehnung des Antrags; dagegen stimmten die konservativen und national-liberalen, dafür die fortschrittlichen und sozialdemokratischen Mitglieder.

III.

Die Einzelberatung über Aufhebung bestehender Sitze in der ersten Kammer und Angliederung neuer Sitze erfolgte an der Hand von Richtlinien, die vom Berichterstatter auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Aussprache aufgestellt wurden. Diese Richtlinien, die im Laufe der Einzelberatung in mehreren Punkten abgeändert wurden, lauteten in ihrer letzten Gestalt wie folgt:

Die Deputation wolle der Kammer vorschlagen,

die Regierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetzentwurf zur Reform der ersten Ständekammer nach folgenden Richtlinien vorzulegen:

1. Von den jetzt bestehenden Sitzen werden folgende aufgehoben:
 - a) die des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen (§ 63 Ziffer 2, 11 der Verfassungsurkunde),
 - b) die der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf (§ 63 Ziffer 6, 7 der Verfassungsurkunde),
 - c) die der Schönburgschen Lehnsherrschaften (§ 63 Ziffer 12 der Verfassungsurkunde),
 - d) die der Herrschaften Wildenfels und der Schönburgschen Rezzeßherrschaften (§ 63 Ziffer 3, 4 der Verfassungsurkunde),
 - e) die der zehn durch königliche Ernennung zu berufenden Rittergutsbesitzer (§ 63 Ziffer 14 der Verfassungsurkunde).
2. Hinsichtlich der nach § 63 Ziffer 13 zu wählenden Abgeordneten wird das Wahlrecht auf breitere Grundlage gestellt, dergestalt, daß diese von den Wählern zum Landeskulturrat zu wählen sind.
3. Den neben der Landwirtschaft wichtigsten Berufsständen — Handel, Industrie, Gewerbe, Beamtschaft, Arbeiterschaft, die freien Berufe und Lehrerstand — wird eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung auf Grund eines Wahlrechts eingeräumt.
4. Die technischen Hochschulen (Technische Hochschule zu Dresden, Bergakademie zu Freiberg, Forstakademie zu Tharandt) erhalten zusammen einen Sitz mit Wahlrecht der ordentlichen Professoren.
5. Von den nach Ziffer 15 und 16 des § 63 den Städten zustehenden 8 Sitzen erhalten außer Dresden und Leipzig auch Chemnitz und Plauen je einen Sitz zugewiesen.
Bei allen Sitzen tritt an Stelle der Berufung der ersten Magistratsperson durch den König die Wahl von Vertretern durch die Stadtvertretungen.
6. Soweit jetzt bestehende Sitze wegfallen, werden zu Gunsten der jetzigen Inhaber Übergangsbestimmungen geschaffen.